

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	17.09.2009	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Genehmigung von Eilbeschlüssen nach § 50 Abs. 3 KrO NRW: Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH (SWBB) bzw. der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) durch die Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt nach § 50 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) die in der 41. Sitzung des Kreisausschusses am 15.06.2009 mehrheitlich gefassten, nachfolgenden Eilbeschlüsse:

1.) Der Veräußerung der von der BRS gehaltenen Geschäftsanteile an der SWBB

- in Höhe von 15% an die RheinEnergie AG sowie
- in Höhe von 26,53 % an die Stadtwerke Bonn GmbH (SWB)

wird zugestimmt.

Die Verwaltung sowie die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den zuständigen Gremien der betroffenen Gesellschaften werden ermächtigt, Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Veräußerung der SWBB-Anteile durch die BRS an die RheinEnergie insbesondere auch in Erfüllung der Maßgaben des Kartellamtes (hier insbesondere der Veräußerung von 26,53 % der SWBB-Geschäftsanteile an die SWB) umzusetzen.

2.) Sofern in diesem Zusammenhang Änderungen an den Verträgen betreffend den Erwerb von rhenag Aktien erforderlich werden, sind die Vertreter der Verwaltung ebenfalls ermächtigt alle Erklärungen abzugeben und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Erwerb der rhenag Aktien sicherzustellen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 66,66% an der BRS beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die TroiKomm mit 16,66 % sowie die SWB mit 16,66%. Die BRS ist mit nominal 41,53% an der SWBB beteiligt.

Mit Beschluss vom 27.10.2008 hat der Kreistag dem Verkauf der von der BRS in Höhe von insgesamt 41,53% gehaltenen SWBB-Anteile, die mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von 36,2% an der EnW Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH darstellen *sowie dem Erwerb von insgesamt 405.000 Stück rhenag Aktien* zugestimmt. Der Erwerb der rhenag Aktien kann aufgrund der abgeschlossenen Verträge nur dann erfolgen, wenn auch die Veräußerung der SWBB-Anteile erfolgt ist.

Dem Beschluss lag ein Veräußerungsszenario zu Grunde, in dem die gesamte Beteiligung von 41,95% an die RheinEnergie AG veräußert wird. Der in Folge entsprechend abgeschlossene Vertrag zwischen RheinEnergie AG und BRS steht u. a. unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kartellamtes.

Erläuterungen:

Das Kartellamt hatte sodann im Laufe des Jahres 2008 Bedenken gegen die geplante Transaktion angemeldet, weil es der Ansicht war, dass die RheinEnergie AG mit der zukünftigen – wenn auch nur nominell in Höhe von 41,53% bestehenden – Beteiligung an der SWBB über die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWBV), eine 100%ige Tochtergesellschaft der SWBB, auch Einfluss nehmen könnte auf den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Entsorgung. Der Umstand, dass faktisch und wirtschaftlich durch die bestehenden vertraglichen Regelungen sowohl im Gesellschaftsvertrag der SWBB als auch in dem (derzeit noch zwischen BRS und SWB, zukünftig zwischen SWB und RheinEnergie AG) bestehenden Konsortialvertrag keinerlei Einfluss auf die SWBV ausgeübt werden kann, war dem Kartellamt nicht ausreichend.

Nach umfangreichem Austausch mit dem Kartellamt zeichnet sich eine Lösung ab, die nunmehr den Anforderungen des Kartellamtes Rechnung trägt, gleichzeitig aber die Transaktion in ihrem Gesamtergebnis, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Betrachtung, unberührt bleibt.

Hierfür sind nach derzeitigem Sachstand nunmehr folgende Änderungen des Transaktionsmodells erforderlich:

- Zum einen soll noch vor dem Übergang der Anteile an die RheinEnergie AG das bestehende Tracking-Stock Konzept noch stärker formalisiert werden, indem zwei verschiedene Klassen von SWBB-Geschäftsanteilen (A- und B-Anteile) eingeführt werden: SWB soll ausschließlich sog. A-Anteile erhalten, die eine Einflussnahme auf alle Tochtergesellschaften der SWBB ermöglichen, und (zunächst BRS dann) RE ausschließlich B-Anteile, durch welche eine Einflussnahme nur auf den Bereich Energieversorgung möglich ist. Dies wird durch entsprechende Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SWBB als auch des zukünftig zwischen RE und SWB fortzuführenden Konsortialvertrages erreicht. Die BRS muss zwar noch den Beschluss über die erforderlichen Satzungsänderungen SWBB beschließen, ist aber inhaltlich von diesen Änderungen nicht mehr betroffen.

- Des Weiteren soll der reine Nominalbetrag, der bisher durch die 41,53% SWBB-Geschäftsanteile dargestellt wurde, und Gegenstand des Verkaufs sein sollte, auf 15% reduziert werden. Dies soll dergestalt erfolgen,
- dass die bisherige 41,53%ige Beteiligung an der SWBB auf zwei Geschäftsanteile und zwar einmal in Höhe von 15%, einmal in Höhe von 26,53% „zugeschnitten“ werden,
- sodann 26,53% von der BRS an die SWB zu einem 1,00 € veräußert werden. Diese 26,53% sind mit keinerlei Rechten ausgestattet, vielmehr verbleiben alle Einflussrechte – wie bisher – an dem 15%-Anteil, der zunächst noch im Eigentum der BRS steht, sowie die Einflussrechte auf die EnW ungeschmälert erhalten.
- Im Anschluss daran, wird der 15%-Anteil zu denselben Konditionen und zum gleichen Kaufpreis wie vom Kreistag am 27.10.2008 beschlossen von der BRS an die RheinEnergie AG verkauft, so dass sich für den Rhein-Sieg-Kreis wirtschaftlich keine Änderungen ergeben.
- Der Anteilsübergang soll nunmehr – insbesondere aus Gründen der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Beteiligten - für den 31.12.2009 terminiert werden. Rein vorsorglich soll vereinbart werden, dass wenn bis zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht alle erforderlichen Genehmigungen (Kartellamt, Kommunalaufsicht) vorliegen, ersatzweise der Anteilsübergang zum 31.12.2010 erfolgt. Für den Fall, dass auch zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderlichen Genehmigungen vorliegen sollten, steht den Beteiligten innerhalb eines Monats ein Rücktrittsrecht vor. Aufgrund der bislang gültigen Verträge ist ein Rücktrittsrecht für alle Beteiligten bereits für den 30.06.2009 vereinbart, welches aber durch den Abschluss der neuen Verträge gegenstandslos wird.

Das Kartellamt hat in Aussicht gestellt bis Ende der Woche zu signalisieren, ob die erarbeiteten Änderungen den kartellrechtlichen Anforderungen genügen. Über den aktuellen Stand wird in der Sitzung berichtet werden.

Das vorgenannte Transaktionsmodell bringt zum einen – wenn auch nur für eine „logische Sekunde“ - Änderungen der nominellen Beteiligungsverhältnisse der BRS mit sich, zum anderen liegt der Veräußerung nunmehr ein anderes Transaktionsmodell zu Grunde, welches vom Kreisausschuss in einer Eilentscheidung beschlossen werden muss.

Zu dem neuen Transaktionsmodell wird von der BRS ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt gestellt worden

In dem mit RWE-RR abgeschlossenen Optionsvertrag über den Kauf von rhenag-Aktien ist bislang ein Rücktrittsrecht mit Ablauf des 30.06.2009 vereinbart. Auch dieser Vertrag ist entsprechend anzupassen.

Da die geänderten Verträge bereits am 29.06.2009 beurkundet werden sollten, bis zu diesem Zeitpunkt aber keine Kreistagssitzung mehr vorgesehen war, war eine Beschlussfassung durch Eilentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 KrO im Kreisausschuss am 15.06.2009 erforderlich.

Der Finanzausschuss hatte in seiner Sondersitzung vom 15.06.2009 dem Kreisausschuss die Beschlussfassung wie unter den Ziffern 1.) und 2.) dargestellt im Wege der v. g. Eilentscheidung mehrheitlich empfohlen. Die Umsetzung wurde dabei u. a. unter den Vorbehalt des Vorliegens der verbindlichen Auskünfte der zuständigen Finanzämter sowie der Freigabe durch das Bundeskartellamt gestellt.

Der Kreisausschuss hatte daraufhin in seiner 41. Sitzung vom 15.06.2009 der Beschlussempfehlung im Rahmen zweier Eilbeschlüsse nach § 50 Abs. 3 KrO NRW mehrheitlich zugestimmt. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist als Anhang beigefügt.

Die Eilentscheidungen sind nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(Landrat)

Anhang:

- Auszug aus der Niederschrift über die 41. Sitzung des Kreisausschusses am 15.06.2009